

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens; N-ERGIE AG, Am Plärrer 43, 90441 Nürnberg – Sanierung der Trinkwasserfernleitung Rannaleitung im Abschnitt Behringersdorf West, Gemeinde Schwaig b. Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land und gemeindefreies Gebiet Erlenstegener Forst, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Antragsteller ist die N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg. Der zur Erneuerung vorgesehene Abschnitt wurde 1912 fertiggestellt und bedarf einer Sanierung bzw. Erneuerung. Das zu erneuernde Teilstück der Trinkwasserfernleitung Ranna hat eine Länge von ca. 1.300 m. Die Maßnahme beginnt innerorts ca. 150 m östlich der Einmündung Rainwiesenweg und endet östlich der Auffahrt zur Autobahn A3. Sie kommt im Grünstreifen zwischen B14/Norissstraße und Radweg zum Liegen. Die Maßnahme erfolgt auf einer Strecke von ca. 1.150 m parallel zur vorhandenen Leitung sowie auf ca. 160 m trassengleich mit der bestehenden Leitung. Daneben sind die Verlegung eines Multi-Rohrverbands für Energie-, Informations- und Steuerkabel, Neubau eines Mess-Schachts mit teilweisem Rückbau des alten Mess-Schachts und Verdämmung der verbleibenden Altleitung geplant. Die Gesamtdauer aller Maßnahmen ist mit ca. 13 Monaten veranschlagt.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 19.8.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 9 Abs. 2, § 7 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Die besonderen örtlichen Gegebenheiten sind im Hinblick auf die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht bzw. nur geringfügig betroffen. Der Sachverhalt und die durch den Vorhabensträger eingereichten Daten wurden durch die Natur-, Immissions- und Bodenschutzbehörde am Landratsamt Nürnberger Land, das Gesundheitsamt, das Staatliche Bauamt Nürnberg, das Gewerbeaufsichtsamt sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüft. Wesentliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Seitens der Fachstellen wird keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Das Landratsamt Nürnberger Land als zuständige Genehmigungsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser fachlichen Einschätzung an.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 233, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 24.05.2023

Gez. Schlichte

Landratsamt Nürnberger Land